

Merkblatt zur Erbausschlagung

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist nur innerhalb einer gesetzlichen Frist von 6 Wochen möglich. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft genommen haben. Sie beträgt 6 Monate, wenn Sie sich bei Fristbeginn dauerhaft im Ausland aufgehalten haben.

Das Ausfüllen des Vordrucks stellt **keine wirksame** Ausschlagung dar.

Um wirksam auszuschlagen, muss die Erklärung auf jeden Fall von einem Notar oder einem Amtsgericht aufgenommen werden.

Diese Erklärung können Sie entweder

- vor einer Notarin/einem Notar Ihrer Wahl abgeben oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht oder
- bei dem Nachlassgericht (letzter gewöhnlicher Aufenthalt d. Verstorbenen)

Folgen der Erbausschlagung

Im Falle der Ausschlagung, fällt d. Erklärende als Erbln weg und ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen.

Durch die Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge den nachrangigen Verwandten an (z.B. Kinder d. Ausschlagenden).

Als weitere ErblInnen kommen in folgender Reihenfolge in Betracht:

- a) Kinder oder EnkelInnen, falls Kinder vorverstorben sind
- b) Bei Kinderlosigkeit: Eltern, wenn ein Elternteil oder beide bereits verstorben
- c) Geschwister, wenn bereits verstorben
- d) Nichten und Neffen

Kosten

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an.